

## **Richtlinie zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204), i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV) vom 20.12.2010 (BGBl. I S. 2197) hat der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 1. Februar 2011 die folgende Richtlinie beschlossen:

### **1. Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen im Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

### **2. Förderfähigkeit**

2.1 Studierende, die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingeschrieben sind oder sein werden, können sich um ein Stipendium im Rahmen dieser Richtlinie bewerben, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass ihr bisheriger Werdegang besondere Leistungen im Studium erwarten lässt.

2.2 Nicht gefördert werden kann, wer eine andere begabungs- oder leistungsabhängige Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung erhält, die 30 Euro monatlich überschreitet.

2.3 Im Förderzeitraum muss die Geförderte bzw. der Geförderte an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert sein; § 6 Abs. 3 und 4 StipG bleiben unberührt.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht.

### **3. Ausschreibung und Antragstellung**

3.1 Die Stipendien werden unter Benennung ihrer Zahl, einer ggf. vorhandenen Zweckbindung und der Auswahlkriterien von der Dezernentin für Akademische und Studentische Angelegenheiten in Abstimmung mit der Vergabekommission gemäß Ziffer 5.5 auf den Internetseiten der Friedrich-Schiller-Universität Jena ausgeschrieben.

3.2 Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.

#### **4. Art, Umfang und Dauer der Förderung**

4.1 Die Stipendienhöhe beträgt in der Regel 300,- € pro Monat, Stipendien werden monatlich als nicht rückzahlbare Zuschüsse gezahlt.

4.2 Die Stipendien werden in der Regel zunächst für die Dauer eines Jahres bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum Semesterbeginn.

4.3 Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.

4.4 Zweckbindungen, zum Beispiel für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge, richten sich nach der jeweiligen Ausschreibung.

#### **5. Bewerbungs-, Auswahl- und Bewilligungsverfahren**

5.1 Die Bewerbung für ein Stipendium erfolgt zu dem in der Ausschreibung genannten Termin online bzw. per Email an die in der Ausschreibung genannte Adresse.

5.2 Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- Bewerbungsformular
- tabellarischer Lebenslauf,
- Studienbescheinigung oder Zulassung
- Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis oder Vergleichbares); bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
- gegebenenfalls Zeugnisse früherer Hochschulabschlüsse,
- gegebenenfalls Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
- gegebenenfalls Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

5.3 Die Auswahl der Stipendiatinnen bzw. der Stipendiaten anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt durch eine Vergabekommission des Senats. Diese setzt sich aus den Mitgliedern des Studienausschusses des Senats sowie der Gleichstellungsbeauftragten und der Dezernentin für Akademische und Studentische Angelegenheiten zusammen, der auch die Geschäftsführung obliegt. Die Vergabekommission kann einen Vertreter des jeweiligen privaten Mittelgebers mit beratender Stimme hinzuziehen. Sie kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung Fachausschüsse einsetzen, in denen die fachlich hauptsächlich betroffene(n) Fakultät(en) maßgeblich vertreten sein sollen.

5.4 Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Nach Maßgaben der jeweiligen Ausschreibung werden neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.

5.5 Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat:

- alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere zu berichten, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird,
- während des Förderzeitraums von der Universität festgelegte Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

5.6 Für eine Weiterbewilligung sind sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums (Eingang) Nachweise zu den im Bewilligungszeitraum erreichten Leistungen vorzulegen. Unter der Voraussetzung, dass die Fördermittel des betreffenden privaten Geldgebers noch zur Verfügung stehen und die Leistungen weiterhin den Anforderungen entsprechen, kann das Stipendium weiter bewilligt werden. Die Dezernentin für Akademische und Studentische Angelegenheiten prüft dazu, ob Begabung und Leistung der Stipendiatin oder des Stipendiaten eine Fortgewährung des Stipendiums rechtfertigen. Auf ihre Empfehlung hin entscheidet die Vergabekommission über die Weiterbewilligung des Stipendiums bzw. die Beendigung der Stipendienvergabe. Eine spätere erneute Bewerbung ist möglich.

5.7 Der Prorektor für Lehre und Struktur bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung der Vergabekommission.



Dr. Klaus Bartholmé  
Kanzler